

13405/AB**vom 30.03.2023 zu 13882/J (XXVII. GP)****bmk.gv.at**

= Bundesministerium
 Klimaschutz, Umwelt,
 Energie, Mobilität,
 Innovation und Technologie

Leonore Gewessler, BA
 Bundesministerin

An den
 Präsident des Nationalrates
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Parlament
 1017 W i e n

leonore.gewessler@bmk.gv.at
 +43 1 711 62-658000
 Radetzkystraße 2, 1030 Wien
 Österreich

Geschäftszahl: 2023-0.090.403

30. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch und weitere Abgeordnete haben am 01. Februar 2023 unter der **Nr. 13882/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Welche Kosten verursachten die Reaktivierungsmaßnahmen im Kohlekraftwerk Mellach? gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

- *Wie und inwiefern ist die Versorgungssicherheit in Österreich auch ohne die Reaktivierung des Kohlekraftwerks in Mellach gegeben?*

Im Fall eines russischen Lieferstopps und einer daraus folgenden Gasmangellage sind alle verfügbaren Anlagen zur Stromerzeugung ohne Gas gefordert. Die Reaktivierung des Kohlekraftwerks Mellach wäre eine Notmaßnahme gewesen, um im Falle eines Gasmangels durch den Einsatz von Kohle für die Strom- und Fernwärmeverzeugung den Gasverbrauch zu senken. Diese Maßnahme erreichte allerdings nicht die erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Stimmen. Aktuell ist die Gasversorgungslage in Österreich und Europa stabil.

Zu Frage 2:

- *Welche konkreten Maßnahmen wurden Ihrerseits getroffen, um die Versorgungssicherheit in Österreich zu gewährleisten?*

Auf europäischer und nationaler Ebene wurden zahlreiche gesetzliche Schritte gesetzt, um im Gasnotfall bestmöglich gerüstet zu sein. Einerseits wurde auf europäischer Ebene eine gemeinsame Beschaffungsplattform geschaffen, die die europäische Nachfrage bündeln und somit zu niedrigeren Preisen führen soll, und andererseits wurde ein standardisiertes Proze-

dere für Solidaritätsabwicklungen für Mitgliedstaaten ohne bilaterales Solidaritätsabkommen geschaffen. Mit der Gas Demand Reduction VO (Verordnung (EU) 2022/1369) und der Gas speicher VO (Verordnung (EU) 2022/1032) wird sichergestellt, dass einerseits der Gasverbrauch reduziert wird und andererseits die Gasspeicher gewisse Mindestfüllstände aufweisen müssen.

Auch auf nationaler Ebene wurde eine Vielzahl an Maßnahmen gesetzt. Durch eine Novelle des Energielenkungsgesetzes 2012 wurden per immunisierter Mengen (§ 26a) Speicheranreize für große Gasverbraucher geschaffen. Mit dem Gasdiversifizierungsgesetz 2022 (BGBI. I Nr. 95/2022) wurde die rechtliche Grundlage geschaffen, dass der Bund die Mehrkosten für den Einsatz von nicht-russischem Erdgas fördern kann. Es war dies eine wichtige Basis für die Sicherung der zusätzlichen europäischen Transportkapazitäten nach Österreich im Ausmaß von 40 TWh durch die OMV.

Weiters wurde eine strategische Gasreserve im Ausmaß von 20 TWh beschafft, die für den Notfall zur Verfügung steht und über 20% des jährlichen Gesamtgasverbrauchs abdeckt. In der zweiten Ausschreibung der strategischen Gasreserve mussten mindestens 7,4 TWh aus nicht-russischen Quellen beschafft werden. Von insgesamt 12,3 TWh, die in der zweiten Ausschreibung beschafft werden konnten, entstammen 8,5 TWh aus nicht-russischen Quellen. Auch dadurch wurde ein Beitrag für die weitere Diversifizierung der österreichischen Gasversorgung geleistet.

Durch eine Novelle des Gaswirtschaftsgesetzes wurde das „Use-it-or-lose-it“-Prinzips (UIOLI-Prinzip) für die Speichernutzung eingeführt, wonach ungenutzte Speicherkapazitäten unverzüglich, das heißt konkret ohne schuldhaftes Zögern, anzubieten oder zurückzugeben sind. Anfang August 2022 wurden daher die bisher dem Unternehmen GSA LLC zugerechneten Kapazitäten des Speichers Haidach den beiden Unternehmen Astora und RAG Energy Storage zur Vermarktung übertragen und werden seither befüllt.

Zusätzlich konnte der Gasverbrauch deutlich reduziert werden. Am 20. Juli 2022 hat die Europäische Kommission eine Verordnung des Rates über koordinierte Maßnahmen zur Reduzierung der Gasnachfrage vorgestellt, die am 5. August 2022 vom Rat als Verordnung (EU) 2022/1369 angenommen wurde. In den letzten Monaten haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergriffen, die darauf abzielen, ihre jeweilige Gasnachfrage um 15 % zu senken, wie in der oben genannten Verordnung vorgesehen. Dies hat zu einer effektiven Verringerung der Gasnachfrage in der gesamten EU um 19 % zwischen August 2022 und Januar 2023 geführt.

Zu Frage 3:

- *Zu wie viel Prozent sind die heimischen Gas-Speicher bei Beantwortung dieser Anfrage gefüllt?*

64,37 TWh bzw. 67,55 % (Stand 25. März 2023, aktuelle Zahlen sind jeweils auf energie.gv.at abrufbar)

Zu Frage 4:

- *Muss sich die österreichische Bevölkerung darum sorgen, dass die Versorgungssicherheit im Jahr 2023 oder darüber hinaus nicht mehr gegeben sein wird?*

Die Diversifizierungsbemühungen in Europa und auch in Österreich schreiten zügig voran. Zahlreiche zusätzliche LNG-Terminals haben in den letzten Monaten ihren Betrieb aufgenommen und weitere folgen. Bereits jetzt ist die Abhängigkeit von russischem Pipeline-Gas in Europa von ca. 40 % auf ca. 5-7 % gesunken. Die Abhängigkeit von russischem Gas ist regional jedoch sehr unterschiedlich. Der Anteil von russischem Gas an den Importen im Zeitraum März bis Dezember 2022 in Österreich hat laut Daten der Regulierungsbehörde E-Control etwa 53 % betragen (siehe Monatsdaten auf der Seite <https://energie.gv.at>). Mit den unter Punkt 2 genannten, bereits getroffenen Maßnahmen wurde die Versorgungssicherheit Österreichs nachhaltig erhöht. Zusätzlich sind die österreichischen Gasspeicher aktuell gegenüber dem selben Zeitpunkt der Vorjahre überdurchschnittlich gut gefüllt (vgl. 12.2.2022: 19,36 % Gasspeicherstand).

Dennoch bestehen trotz der erreichten Nachfragereduzierung und der Diversifizierung des Angebots weiterhin Herausforderungen bei der Energieversorgung. Zu den Risiken gehören ein möglicher Wiederanstieg der LNG-Nachfrage in Asien, der die Verfügbarkeit von Gas auf dem Weltmarkt verringern kann, Wetterbedingungen, die die Stromerzeugung beeinträchtigen und einen stärkeren Rückgriff auf die Gaserzeugung erforderlich machen können, sowie weitere Unterbrechungen der Gasversorgung, die sich auf die Befüllung der unterirdischen Gasspeicher auswirken können, die für einen sicheren Winter 2023/24 erforderlich sind. Die EU kann sich nicht mehr auf die Lieferung von ca. 61 Mrd m³ russischen Pipelinegases verlassen, die 2022 noch aus Russland in die EU importiert wurden.

Zu den Fragen 5 bis 8:

- *Wird das Kohlekraftwerk Mellach zum Winterbeginn des Jahres 2023 hochgefahren?*
 - a. Wenn ja, warum?
 - b. Wenn ja, wie hoch werden die Kosten für die Reaktivierung sein?
 - c. Wenn ja, wann ist mit einer Reaktivierung konkret zu rechnen?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
- *Wie hoch stehen die Chancen, dass das Kohlekraftwerk in Mellach im Jahr 2023 oder darüber hinaus in Betrieb genommen wird?*
- *Kann das Kohlekraftwerk in Mellach im Ernstfall sofort in Betrieb genommen werden?*
 - a. Wenn ja, wie lange würde dies dauern?
 - b. Wenn ja, ist das Kohlekraftwerk darauf vorbereitet?
 - c. Wenn nein, wieso nicht?
- *Werden im Ernstfall mehrere Kohlekraftwerke in Betrieb genommen?*
 - a. Wenn ja, wieso?
 - b. Wenn ja, welche würden in Planung stehen?
 - c. Wenn nein, wieso nicht?

Für ein Hochfahren des Kraftwerks in Mellach müssten technische Anpassungen gemacht werden, wie sie in Frage 17 ausgeführt sind. Derzeit fehlt allerdings die erforderliche Zustimmung von zwei Dritteln der im Hauptausschuss des Nationalrates vertretenen Stimmen für den Beschluss einer Verordnung zum Energielenkungsgesetz 2012. Es wurden daher andere Maßnahmen gesetzt, um die Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten. Darüber hinaus wird die Situation von meinem Ressort in enger Abstimmung mit der E-Control laufend beobachtet und ggf. werden weitere Maßnahmen im notwendigen Ausmaß gesetzt.

Zu den Fragen 9 bis 16:

- Aus welchen konkreten Budgetmitteln wurden sämtliche Reaktivierungsmaßnahmen für das Kraftwerk bislang finanziert und wer kommt dafür auf?
- Welche Kosten entstanden bisher insgesamt für Reaktivierungsmaßnahmen bzw. für den Umbau des Kohlekraftwerkes in Mellach? (Bitte um konkrete Auflistung nach Kostenpositionen, Monat und Art der Maßnahme.)
- Wie werden die Kosten im Falle eines Aufschubes oder Ende des Kohlekraftwerkes kompensiert? (Bitte um konkrete Auflistung nach Kostenpositionen.)
- Welche Kosten fielen im Zusammenhang mit Personalkosten für das Kohlekraftwerk an? (Bitte um konkrete Auflistung nach Kostenpositionen.)
- Welche Kosten fielen bisher durch Kohlebeschaffungen an? (Bitte um konkrete Auflistung nach Kostenpositionen und Herkunft der Kohle.)
- Wie hoch waren und sind die Kosten für PR-Maßnahmen im Zusammenhang mit der Reaktivierung des Kohlekraftwerkes in Mellach? (Bitte um konkrete Auflistung der PR-Maßnahme und der dazugehörigen Kostenposition.)
- Welche Kosten fielen bislang durch Berater, Experten etc. an? (Bitte um konkrete Auflistung nach Kostenpositionen und Art der Beratung.)
- Welche sonstigen Kosten wurden für die Planung der Reaktivierung budgetwirksam? (Bitte um konkrete Auflistung nach Kostenpositionen und Art der Leistung bzw. Maßnahme.)

Meinem Ressort sind aus den bisherigen Vorbereitungsarbeiten zu einer möglichen Reaktivierung des Kraftwerks Mellach keine direkten, zusätzlichen Kosten entstanden. Die Arbeit der Expert:innen des Ressorts ist in den generellen Aufwendungen des Ressorts enthalten.

Zu Frage 17:

- Welche Kosten würden im Falle einer Reaktivierung bzw. im Falle eines laufenden Betriebes anfallen? (Bitte um konkrete Auflistung der Reaktivierungsmaßnahmen und der dazugehörigen Kostenpositionen.)

Die unten angeführten möglichen Kostenarten müssten im Rahmen einer Reaktivierung den möglichen Einnahmen durch eine Inbetriebnahme gegenübergestellt und diese zum Abzug gebracht werden. Folgende Kosten könnten im Falle einer Reaktivierung bzw. im Falle eines laufenden Betriebes anfallen:

- Kosten für Durchführbarkeitsstudien, einschließlich vorbereitender technischer Studien
- Kosten für den Erhalt von Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind
- Kosten für Instrumente und Ausrüstungen (einschließlich Anlagen und Transportmittel), sofern und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Werden diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als ersatzfähig. Für den Fall, dass Instrumente und Ausrüstungen nach Beendigung des Vorhabens nicht mehr benötigt werden, da z.B. die Anlage (wieder) stillgelegt wird und diese Kosten nachweislich nur aufgrund der Schaffung der Voraussetzungen für eine allfällige Erdgassubstitution entstanden sind, gelten jedoch die Gesamtkosten zuzüglich Rückbau- bzw. Stilllegungskosten (abzüglich allfälliger Verwertungserlöse) als Vermögensnachteil.

- Kosten für die Errichtung oder Instandsetzung der erforderlichen Infrastruktur und der Anlagen
- Kosten für die Nutzung von bestehenden Gebäuden, Infrastruktur und Grundstücken während des Vorhabenszeitraums
- Kosten für die Beschaffung des Energieträgers sowie damit verbundene Kosten im betriebsnotwendigen Ausmaß
- Kosten für die Entsorgung von Kuppelprodukten wie Flugasche, Filterkuchen und dergleichen während des Testbetriebs
- Kosten für sonstige Materialien, Bedarfsmittel, Versicherungen und dergleichen, die für das Vorhaben erforderlich sind
- Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes
- Kosten für die Erlangung, Validierung und Verteidigung von Patenten und anderen immateriellen Vermögenswerten, soweit diese zur Schaffung der Voraussetzungen erforderlich sind
- Kosten für Auftragsforschung, Fachwissen und Patente, die von unabhängigen Dritten zu marktüblichen Bedingungen erworben oder lizenziert wurden, sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das unterstützte Vorhaben verwendet werden
- Kosten für etwaige Zwischenfinanzierungen
- Kapitalkosten für die Nutzung von Vermögenswerten
- Personal- und Verwaltungskosten; für Personalkosten, die überwiegend aus Bundesmitteln gefördert werden, sind Kosten grundsätzlich nur bis zu jener Höhe anerkennbar, die auf entsprechenden gesetzlichen, kollektivvertraglichen bzw. darauf basierenden branchenüblichen Betriebsvereinbarungen festgelegten Bestimmungen beruhen. Aufgrund der zeitlichen Vorgaben ist eine Überschreitung der Personalkosten auf einzelvertraglicher Basis zulässig. Sollten keine gesetzlichen, einzelvertraglichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen vorliegen, ist das Gehaltsschema des Bundes als Obergrenze heranzuziehen. Als Personalkosten sind die tatsächlich aufgewendeten Lohn- und Gehaltskosten laut unternehmensinterner Lohn- und Gehaltsverrechnung heranzuziehen

Gemeinkosten werden pauschal mit 25 % auf die abgerechneten Personalkosten aufgeschlagen. Mit dieser Pauschale sind jedenfalls folgende Kostenpositionen abgedeckt, die nicht als Einzelkosten angesetzt werden können:

- Allgemeine Tätigkeiten von Sekretariat, Controlling, Buchhaltung, Personalverrechnung, Geschäftsführung, Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Rechtsberatung, EDV-, Nachrichtenaufwand
- Büromaterial, Drucksorten
- Arbeitsplatzausstattung (Büromöbel, EDV etc.)
- Gebäudeabschreibung, Instandhaltung, Reparatur
- Miete und Pacht für allgemeine Flächen, Betriebskosten
- Reinigung, Entsorgung

- Lizenzgebühren (sofern diese die Unternehmensgrundausstattung betreffen)
- Verpackungs- und Transportkosten
- Fachliteratur

Zu Frage 18:

- *Wurde die Einstellung der Reaktivierung des Kohlekraftwerks in Mellach mit dem Verbund oder dem Koalitionspartner im Vorfeld abgestimmt?*
- a. Wenn ja, inwiefern?
 - b. Wenn ja, wer war in die Verhandlungen eingebunden?
 - c. Wenn ja, wie lauten die einzelnen Stellungnahmen?
 - d. Wenn nein, warum nicht?
 - e. Wenn nein, warum wurde dennoch ein Ende der Reaktivierung verkündet?

Bereits vor der Veröffentlichung des Vorschlags einer Reaktivierung des Kraftwerks in Mellach wurden technische Details sowohl mit dem Verbund als auch mit dem Koalitionspartner abgestimmt. Ein Vorschlag für eine Verordnung nach dem Energielenkungsgesetz 2012 wurde gemeinsam ausgearbeitet. Nach Ablehnung des Vorhabens durch die Opposition wurde auch die Einstellung der Reaktivierungsarbeiten abgestimmt.

Leonore Gewessler, BA

